

# Landgericht Hamburg

Gr. Strafkammer 21

~~Untersuchungsrichter~~

Geschäfts-Nr.: (91) 7/75

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Hamburg, Gr. 8L Strafkammer, 21 2 Hamburg 36, Postfach

Oberlandesgericht Stuttgart

2. Strafsenat

Asperger Straße 49

7000 Stuttgart 40

Anlage 1 zum Protokoll vom 27.7.1976

2 Hamburg 36,

21. JULI 1976

10772

Siebekingplatz 3, Strafjustizgebäude

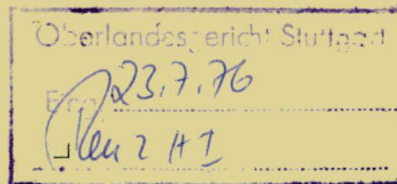
Geschäftsstelle Zimmer 326 3455 / 485

Fernsprecher 3 41 09-1 (Vermittlung)

3 41 09 - 2205 (Durchwahl)

Behördenetz 9.43 "

Geschäftszeit montags bis freitags von 9-13 Uhr



Betr.: 2 StE 1/74

Ihre Anforderung vom 20.7.1976

Anliegend wird wunschgemäß beglaubigte Ablichtung des Beweisantrags der RA-in Gottschalk-Solger vom 13.9.75 übersandt.

Anlage

Die Geschäftsstelle

~~des Schwurgerichts~~ Gr. Strk. 21

a.A.

*Seim*  
Justizhauptsekretärin

PETER GOTTSCHALK  
LEONORE GOTTSCHALK-SOLGER  
RECHTSANWÄLTE

Kad. Platt

2 HAMBURG 74, den 13.9.75  
Schiffbeker Weg 3 (Nähe U-Bahnhof Billstedt)  
Telefon: 7 33 00 33  
Gerichtskasten 412

3455 / 486

Bankkonten:  
Dresdner Bank AG, Hamburg 2733 444  
Postscheckkonto: Hamburg 324 852 - 208  
Bürozeit: 8.30 - 18.00 Uhr  
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

RAe. P. Gottschalk, L. Gottschalk-Solger, 2 H.-H. 74, Schiffbeker Weg 3

An das

Landgericht - Schwurgericht

(91) 7 / 75

In der Strafsache

gegen

Gerhard Müller

behauptet der Angeklagte folgendes:

Er habe bei seiner Festnahme nicht zur Waffe gegriffen, er habe keinerlei Widerstand geleistet.

Er habe, während er in der Telefonzelle stand, drei Männer angestürmt kommen sehen, <sup>von denen er mindestens 2</sup> die er als die Männer wiedererkannte, die vor dem Haus, in dem Rodewald wohnte, gestanden hatten, als er kurz zuvor das Haus <sup>verließ</sup> verließ. Er wußte in diesem Augenblick, daß es sich um Kriminalbeamte handelte und sah jeden Widerstand als zwecklos an.

- 1.) Wenn der Kriminalobermeister Rolf-Günther Traenapp am 8.2.1973 ausgesagt hat,
  - a) er habe wahrnehmen können, daß der zunächst Unbekannte mit seinem Unterarm eine Bewegung in Richtung seiner Hüfte machte (Bl 49 SO Festnahme Müller Bd I)
  - und
  - b) eine Seite später bekundet, er möchte abschließend noch einmal betonen, daß er die Handbewegung in Richtung Waffe genau gesehen habe,

so ist diese Aussage nicht nur widersprüchlich - denn eine Bewegung mit dem Unterarm und eine Handbewegung ist nicht dasselbe - sondern ( egal ob man a) oder b) folgt ) sie ist falsch.

Der Zeuge gibt an, der Angeklagte sei von Herrn Hücker und Herrn Schmidt am Ziehen der Waffe gehindert worden. Die Raumverhältnisse in der Telefonzelle, in der sich drei Menschen aufhielten, gestatteten es dem Zeugen Traenapp nicht, die angeblich von ihm gemachten Wahrnehmungen - egal ob Beobachtung a) oder Beobachtung b) - zu machen.

Beweis: Augenscheinseinnahme und Rekonstruktion der Festnahme.

2.) Aber nicht nur die Aussage des Zeugen Traenapp, auch die Aussage des Zeugen Hücker ist falsch.

Der Angeklagte trug bei seiner Festnahme nicht nur eine Jacke, sondern einen Pullover, der das Inside-Holster ein ganzes Stück verdeckte.

Beweis: Zeugnis des Hauswirts Lagemann

Der Angeklagte hätte daher, wenn er die Waffe hätte ergreifen wollen, zunächst den Pullover hochschieben müssen.

Beweis: Rekonstruktion

Für die Tatsache, daß der Angeklagte bei seiner Festnahme nicht zur Waffe gegriffen hat spricht im Übrigen folgendes:

Die Festnahme erfolgte am 15.6.1972.

Am 16. Juni 1972 wurde über die Festnahme an alle Landeskriminalämter ein Fernschreiben herausgegeben in dem nicht erwähnt wurde, daß der Angeklagte nach einer Waffe gegriffen hat.

Beweis: Verlesung des Fernschreibens Bl 71 des SO Festnahme Bd I.

Am 20. Juni 1972 wurde vom SOKO B/M ein Bericht über die Festnahme Müllers erstellt, in dem ebenfalls nichts von dem angeblichen Mordversuch erwähnt wurde.

Beweis: Zeugnis vom KOK Trocke, HCA, Niedersachsen.

Am 21. Juni 1972 wurde ein ausführlicher Bericht von der Festnahme erstellt. Auch in diesem Bericht wurde von dem angeblichen Mordversuch nichts erwähnt.

Beweis: Zeugnis vom KOK Trocke

Erst cirka 8 Monate nach der Verhaftung des Angeklagten Müller, nämlich am 7.2.1973 erteilt der KHK Thies den Auftrag, die Festnahme des Angeklagten Müller unter dem Aspekt des versuchten Mordes zu untersuchen.

Beweis: Zeugnis vom KHK Thies, 1 Kommissariat Hannover.

Erst ab 7.2.1973 beginnt die Kriminalpolizei mit den erforderlichen Ermittlungen. Tatortberichte, Vernehmungen von Zeugen und Fotografieren des Tatortes.

Beweis: Zeugnis des KHK Thies.

Der Angeklagte Müller behauptet folgendes:

In der Zeit von seiner Verhaftung bis zum 7.2.1973 haben verschiedene Beamte versucht, ihn zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen. Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn hat ihm bedeutet, er würde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen würde.

Beweis: Zeugnis von Herrn Wolf,  
BKA - Sicherungsgruppe.

Es haben ihn die Beamten:

Wolf, Geissler, Schneider von der Sicherungsgruppe des BKA und KOM Herrmann, KHK Thies sowie der Bundesanwalt Wunder aufgesucht.

Beweis: die o.a. Zeugen.

Man hat ihm verschiedentlich bedeutet, daß "man auch anders könne," wenn er nicht aussage.

Im Dezember 1972 ist er als Zeuge im Mahler Prozeß aufgetreten und hat die Aussage verweigert. Von diesem Zeitpunkt an hat die Polizei eingesehen, daß er nicht aussagen wird und Herr Thies hat

dann den Auftrag erteilt, die Festnahme unter dem Aspekt des ver-  
suchten Mordes zu untersuchen.

Beweis: Zeugnis vom KHK Thies.

*[Handwritten signature]*  
Rechtsanwältin

Die Richtigkeit der Abschrift/  
Übereinstimmung der Fotokopie  
mit dem Original wird beglaubigt.  
Hamburg, 21. JULI 1976

*[Handwritten signature]*  
Justizhauptsekretärin